

Wichtigste Facts & Figures

zur Einführung eines Mindestlohnes auf städtischem Grund (Luzern)

- Der Mindestlohn beträgt ab 1.1.2026 pro Stunde CHF 22.75
- Grundsatz: alle Löhne, die AHV-pflichtig sind, fallen unter den Mindestlohn
- Es gibt keine Ausnahmen für Branchen mit L-GAV
- Der Stundenlohn versteht sich inklusive des 13. Monatslohns, das bedeutet:
 - o ein **Monatslohn Brutto 100% bei einer 42 Stunden Woche beträgt** ab Stichtag mind. **CHF 3'822.00** ⇒ Herleitung: 182 Stunden x CHF 22.75 * 12 Monate / 13 Monatslöhne **Dieser Lohn muss 13 x ausbezahlt werden.**
 - o ein **Monatslohn Brutto 100% bei einer 43.5 Stunden Woche beträgt** ab Stichtag mind. **CHF 3'969.00** ⇒ Herleitung: 189 Stunden x CHF 22.75 * 12 Monate / 13 Monatslöhne **Dieser Lohn muss 13 x ausbezahlt werden.**
 - o ein **Monatslohn Brutto 100% bei einer 45 Stunden Woche beträgt** ab Stichtag mind. **CHF 4'095.00** ⇒ Herleitung: 195 Stunden x CHF 22.75 * 12 Monate / 13 Monatslöhne **Dieser Lohn muss 13 x ausbezahlt werden.**
 - o ein **Stundenlohn Netto** (ohne 13. Monatslohn 8.33%) beträgt ab Stichtag mind. **CHF 21.00** ⇒ Herleitung: CHF 22.75 * 100 / 108.33
 - o ein **Stundenlohn Brutto** (inkl 13. Monatslohn 8.33% , Ferienentschädigung 10.65% und Feiertagsentschädigung 2.27%) beträgt ab Stichtag mind. **CHF 25.69** ⇒ Herleitung: CHF 22.75 + 10.65% + 2.27% + 8.33% auf Ferien- und Freitagentschädigung
 - o Die wichtigsten Ausnahmen sind:
 - Lernende
 - Ferienjobs für SchülerInnen unter 18 Jahren
 - Einkommen unter jährlich kumulierten CHF 2'500.00
Nicht AHV-pflichtig = nicht Mindestlohn-pflichtig
 - ⇒ Ausnahme RaumpflegerInnen / Haushaltshilfen / Kulturschaffende.
Dort sind auch Jahreslöhne unter CHF 2'500.00 Mindestlohn-pflichtig
 - SeniorInnen
Jährlicher Freibetrag für nicht AHV-pflichtigen Verdienst = CHF 16'800.00.
Verdienst der darüber hinausgeht = AHV-pflichtig = Mindestlohn-pflichtig
 - Personen die an Programmen der beruflichen Integration teilnehmen

-
- PraktikantInnen
Praktika mit maximaler Laufzeit von 6 Monaten sind ausgenommen

Praktika die länger dauern, sind dann ausgenommen, wenn sie
 - in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis zum Mindestlohn übergehen
 - einen Ausbildungscharakter habenSiehe hierzu den Text und Empfehlung der Hotelfachschulen in der Beilage ***
 - Es wird Kontrollen geben, wer dies machen wird, ist noch nicht definiert.
 - Es gibt eine Übergangsfrist von 6 Monaten bis 30.6.2026. Bis dahin haben die Betriebe Zeit, ihre Systeme und Prozesse anzupassen.
Der neue Stundenlohn wird aber dennoch ab dem 1.1.2026 bezahlt werden müssen.
⇒ wenn die EDV also erst ab 1.3. «fähig» ist, den neuen Lohn zu zahlen, muss er rückwirkend auch für Januar und Februar bezahlt werden.

***** Praktika – Reglements-Text**

- Auf maximal sechs Monate befristete Praktika sind vom Mindestlohn ausgenommen.
- Diese können auf längstens zwölf Monate verlängert werden, wenn der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer anschliessend ein unbefristetes Arbeitsverhältnis zum Mindestlohn angeboten wird sowie wenn ein unterzeichneter Lehrvertrag oder eine Zulassungsbescheinigung zu einem Ausbildungsplatz vorliegt.
- Bei Branchen- und Betriebspraktika mit vorgegebenem Ausbildungs-Curriculum kommt der Mindestlohn bis zum Abschluss des entsprechenden Praktikums ebenfalls nicht zur Anwendung.
- Als Praktikum gilt ein auf bestimmte Dauer ausgelegter Arbeitseinsatz, bei welchem bereits schulisch erworbene oder noch zu erwerbende Kenntnisse in praktischer Anwendung vertieft werden. Dabei ist allerdings eine Betreuung und Beaufsichtigung der Arbeitsleistung notwendig. Ziel eines Praktikums ist es, berufliche Erfahrungen zu sammeln und Fähigkeiten zu schulen, ohne dass eine systematische und umfassende Bildung vermittelt wird. Das Praktikum besitzt stets Ausbildungscharakter.
- Hat ein Arbeitsverhältnis keinen Ausbildungscharakter, gilt der Mindestlohn, auch wenn dieses Arbeitsverhältnis vertraglich als Praktikum bezeichnet wird.

Einschätzung der Hotel- und Tourismusfachschulen

Hotelfachschule Thun

- Auch aus Sicht der Hotelfachschule Thun handelt es sich bei den im Lehrplan verankerten Praktika klar um Ausbildungssemester mit definierten Lernzielen, strukturiertem Begleitprozess und regelmässigen Beurteilungen. Die Praktika, (in der Regel) auf sechs Monate befristet, dienen der Vertiefung und Anwendung schulisch erworbener Kompetenzen und stehen somit eindeutig im Kontext einer formalen Ausbildung

Schweizerische Hotelfachschule Luzern

- Die beiden im Bildungsgang vorgesehenen Praktika in F&B und Rooms Division betragen in der Regel 6 Monate und unterstehen somit nicht dem Mindestlohn.
- Dauern die Praktika auf gegenseitigen Wunsch länger als 6 Monate, begrüsse ich einen erhöhten Lohn – die Betriebe profitieren ja dann durchaus auch davon, dass die PraktikantInnen länger bleiben. Im Übrigen wird dies genauso bereits häufig gehandhabt: «bleib' doch noch eine Saison bei uns und ich bezahle dir den Mindestlohn»
- Die Führungstätigkeit vor dem letzten Semester an der SHL ist kein Praktikum – es werden keine Praktikumsverträge akzeptiert – es handelt sich um «normale» Einzelarbeitsverträge – der Lohn liegt üblicherweise deutlich über dem Mindestlohn.
- Die Praktika sind Ausbildungssemester und haben sehr wohl Ausbildungscharakter. Es werden gegenseitig Lernziele vereinbart und überprüft. Die grosse Mehrheit versteht sich auch als AusbilderInnen und bieten tolle Ausbildungs-/Praktikumsplätze an. Ob in der Praxis dann tatsächlich auch Praktikanten-Mindestlöhne gemäss LGAV bezahlt werden, liegt in der Handhabung der Betriebe.

Höhere Fachschule Tourismus Luzern

- Diejenigen Studierenden, die ein Praktikum absolvieren, machen dies üblicherweise für 6 Monate. Es handelt sich dabei um Praktika mit Ausbildungsanteil, der mit der Schule koordiniert wird.
- Die meisten Studierenden bringen aber schon Praxiserfahrung mit ins Studium und arbeiten während des Studiums in einer Teilzeitanstellung (kein Praktikum) zumeist deutlich höheren Löhnen da sie einiges an Wissen und neuen Erkenntnisse in die Betriebe bringen.